

**Nutzungsbedingungen**  
des Pfarrheimes der Pfarre St. Gallus in Bregenz  
Stand Januar 2026

## **1. Organisation und Allgemeines**

**1.1.** Das Pfarrheim steht vorrangig allen Gruppen und Vereinigungen der Pfarrgemeinde für religiöse, kulturelle und gesellige Zwecke zur Verfügung.

**1.2.** Die Nutzungsbedingungen gelten für alle externen und pfarrnahen Mieter sowie für Mitglieder der Pfarre St. Gallus, die die Räume für pfarrliche Aktivitäten nutzen.

**1.3.** Anträge auf Nutzung eines Raums im Pfarrheim St. Gallus sind an die Hausverwaltung (in Folge HV) zu richten. Die Reservierung ist fixiert, wenn das Reservierungsformular vom Mieter unterfertigt worden ist. Mit der Unterschrift bestätigt der Mieter die Kenntnis der Nutzungsbedingungen und akzeptiert vorbehaltlos die darin enthaltenen Bestimmungen.

**1.4.** Die Mietgebühr richtet sich nach der aktuellen Tarifordnung.

**1.5.** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Mietdauer nicht nur die Veranstaltung selbst, sondern auch die Vor- und Nachbereitungsarbeiten zu berücksichtigen sind.

**1.6.** Die Kautions dient zur Sicherstellung für die zu bezahlende Miete sowie für allfällige Beschädigung an Einrichtungen und ist mit der Reservierung in bar zu bezahlen.

**1.7.** Der HV ist der Zutritt zum Veranstaltungsraum, insbesondere zur Überwachung der Bedingungen dieser Vereinbarung, jederzeit zu gestatten. Anordnungen der HV ist im Interesse der Sicherheit und zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden oder Einrichtungen Folge zu leisten.

**1.8.** Jeder Mieter hat der HV gegenüber einen Verantwortlichen/Ansprechpartner zu benennen. Dieser bekommt einen Schlüssel ausgehändigt, dies ist schriftlich mit Unterzeichnung festzuhalten. Die Schlüsselübergabe erfolgt höchstens 2 Tage vor der Veranstaltung. Der Verantwortliche hat sich während der ganzen Veranstaltung im Pfarrheim aufzuhalten. Er hat für die Einhaltung der Hausordnung bzw.

Nutzungsbedingungen zu sorgen. Die, wenn auch nur teilweise, Weitergabe der Rechte an Dritte, in welcher Form auch immer, ist nicht gestattet.

**1.9.** Jeder hat sich nur in den Räumen aufzuhalten, die gebucht worden sind.

1.10. Dem Mieter wird der Veranstaltungsraum gereinigt zur Verfügung gestellt. Dieser ist in geordnetem Zustand, geräumt von eigenen Gegenständen und besenrein zu hinterlassen. Das heißt, es muss mit dem Besen sauber gekehrt werden. Besen und Kehrschaufel wird von der HV bereitgestellt. Die Besenreinigung ist unabhängig von den in Rechnung gestellten Kosten für Reinigung vorzunehmen. Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltung der Außenbereich (Zugang zum Veranstaltungsraum, Hof, Gehsteig, Straße) des Veranstaltungsraumes nicht beeinträchtigt oder verschmutzt wird.

**1.11.** Wenn der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, behält sich die HV das Recht vor, die Räumung/Reinigung auf Kosten des Mieters vorzunehmen.

**1.12.** Die für die Veranstaltung geltenden rechtlichen Vorschriften (insbesondere Jugendschutz, Alkoholverbot unter 18 Jahren, Sperrstunde, Tabakgesetz etc.) sind vom Mieter einzuhalten, behördliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen und allfällige Auflagen rechtzeitig zu erfüllen. Für eine allenfalls notwendige Meldung an die zuständigen Stellen (z.B. AKM) sowie alle anderen mit der Veranstaltung zusammenhängenden Folgen ist der Mieter selbst verantwortlich. Glücks- und Geldspiele sind im Pfarrheim verboten.

**1.13.** Dekorationsmaterial und Ähnliches darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter an den dafür bestimmten Plätzen angebracht bzw. aufgestellt werden. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der Bezug habenden ÖNORMEN (v. a. EN 13773, EN 1021-1, EN 1021-2 etc.) sind. Teelichter und Kerzen dürfen nur auf feuerfester Unterlage abgestellt werden. Wunderkerzen (Sternspritzer) und andere Feuerwerkskörper sind nicht erlaubt. Fluchtwege, Notausgänge, die Notbeleuchtung und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden

**1.14.** Die Heizkörperthermostate bzw. Heizungssteuerungen dürfen nur von der HV bedient werden.

**1.15.** Nach Beendigung jeder Veranstaltung müssen Tische und Stühle gesäubert, verräumt und Fenster und Türen geschlossen werden.

**1.16.** Besondere Sorgfalt ist bei der Benützung der Küche geboten. Gläser und Geschirr müssen nach Gebrauch vom Mieter gespült, getrocknet und wieder an

den vorgesehenen Plätzen verwahrt werden. Der Geschirrspüler ist auszuräumen und sauber zu hinterlassen. Geschirrtücher sind selbst mitzubringen.

**1.17.** Grundsätzlich muss jeglicher Müll mitgenommen werden. Es sind eigene Müllsäcke (schwarzer Sack, gelber Sack, Biomüllsack usw.) mitzubringen. Sollte wider Erwarten Müll zurückgelassen werden, wird ein Teil der Kautionssumme eingehalten.

**1.18.** Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

**1.19.** Im Haus gilt absolutes Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich ist gestattet. Die Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

**1.20.** Auf die Nachbarn des Pfarrheims und die im Haus anwesenden anderen Gruppen ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch vor und nach den Veranstaltungen. Aus Rücksicht auf Nachbarn, Altersheim und Krankenhaus sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

**1.21.** Jede Beschädigung ist der HV zu melden. Für festgestellte Schäden haftet der Verursacher. Dasselbe gilt für den Verlust von Schlüsseln.

## **2. Parkplatzordnung**

**2.1.** Das Parken auf dem Platz ist nur auf den gekennzeichneten Plätzen erlaubt. Dafür ist eine Genehmigung der HV notwendig.

**2.2.** Ladetätigkeiten vor und nach Veranstaltungen sind gestattet.

**2.3.** Es wird darauf hingewiesen, dass bei wiederholten Zu widerhandlungen eine Besitzstörungsklage erfolgt.

**2.4.** Fahrräder und Mopeds sind beim Fahrradständer abzustellen und dürfen nicht an der Wand angelehnt oder mit ins Haus genommen werden.

## **3. Allgemeine Bestimmung**

**3.1.** Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.